

Vergaberichtlinien

Präambel

Die Zuweisung eines Wohnplatzes in einer Wohnanlage des Studentenwerkes Aachen stellt eine indirekte staatliche Förderung dar. Wegen der -gemessen an der Gesamtzahl der wohnungssuchenden Studierenden- geringen Zahl an vorhandenen Plätzen, soll durch die folgenden Vergaberichtlinien gesichert werden, dass im Wege des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein staatlich geförderter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

§1 Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind Studierende, die an einer der nachfolgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

RWTH Aachen
FH Aachen
FH Aachen, Abteilung Jülich
Musikhochschule Köln, Abteilung Aachen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes in einem Studenten-wohnheim des Studentenwerkes Aachen.

Mietverträge werden in Schriftform durch das Studentenwerk Aachen geschlossen. Darüber hinaus ist für alle mietvertragsrelevanten Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben.

Wohnplätze werden nicht an Studierende vergeben, die bereits in einem Wohnheim des Studentenwerkes Aachen ihre volle Wohnzeit lt. Mietvertrag gewohnt haben oder denen durch das Studentenwerk gekündigt wurde.

Sollte ein/e Mieter/in sein/ihr Mitverhältnis gekündigt haben und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einziehen wollen, so ist dies unter Anrechnung der vorherigen Wohnzeit möglich. Eine Kündigung mit der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt wieder anzumieten, kann als „Wohnzeitunterbrechung“ deklariert werden und muss entsprechend bei der Kündigung angegeben werden. Bei einer rechtzeitigen Rückmeldung bei der studentischen Selbstverwaltung des Wohnheims ist eine erneute Wohnplatzvergabe möglich.

§2 Umzugsvoraussetzungen

Ein Umzugsantrag kann frühestens nach einem Jahr Wohnzeit gestellt werden. Umzugswünsche führen nicht zur Bevorzugung auf der Warteliste. Der Umzugsantrag erfolgt in Form einer Bewerbung für das gewünschte Wohnheim.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Der/die Mieter/in muss sich in seiner bisherigen Wohnzeit vertragskonform verhalten haben.
2. Der Umzugsantrag darf sich nicht auf einen Wohnplatz derselben Wohnanlage beziehen.

3. Der/die Antragsteller/in akzeptiert, dass er/sie neben der Zahlungspflicht für den neuen Wohnplatz auch für die Miete des bisherigen Wohnplatzes bis zu einer Anschlussvermietung zahlungspflichtig bleibt. Die Anschlussvermietung erfolgt nach der im Mietvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist.

Der Umzug ist gebührenpflichtig (lt. Verwaltungsratsbeschluss vom Juni 1997).

Weitere Umzüge sind in der Regel ausgeschlossen.

§3 Wohnzeit

Mietverträge werden befristet für 3 Jahre und 6 Monate abgeschlossen (Rotationsprinzip).

Ein Antrag auf Verlängerung muss in jedem Fall bis spätestens 8 Wochen vor Mietvertragsende bei der Wohnheimverwaltung vorliegen. **Nach Ablauf der Frist wird keine Verlängerung gewährt!**

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses für maximal 1 Jahr kann beantragen, wer anhand einer Bescheinigung der zuständigen Prüfungsstelle nachweisen kann, dass er/sie sein/ihr Studium im Laufe eines Jahres abschließen kann.

Engagierte der studentischen Selbstverwaltung können Anträge auf Verlängerung der Wohnzeit stellen (ebenfalls bis spätestens 8 Wochen vor Mietvertragsende). Hierbei kann als Faustregel angenommen werden, dass bei einem Jahr aktiver Amtszeit in der studentischen Selbstverwaltung ein Jahr Mietvertragsverlängerung beantragt werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer Verlängerung den Mitarbeiterinnen der Wohnheimverwaltung obliegt.

Engagierte der studentischen Selbstverwaltung können über die erste Verlängerung hinaus Anträge auf Verlängerung der Wohnzeit stellen (ebenfalls bis spätestens 8 Wochen vor Mietvertragsende). Die Antrags-Vordrucke werden vom Wohnheimrat ausgegeben.

Eine Wohnzeitverlängerung wird nicht genehmigt, wenn der/die Mieter/in während der Wohndauer die Miete nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder sich anderweitig vertragswidrig verhalten hat.

Die Aufnahme zusätzlicher Personen in einen vom Studentenwerk Aachen gemieteten Wohnplatz ist grundsätzlich nicht gestattet und führt zu mietrechtlichen Konsequenzen. Sollte der/die Mieter/in während einer längeren Abwesenheit sein Zimmer/Apartment selbst nicht nutzen, ist eine Untervermietung möglich. Dabei sind die Vorgaben der Untermietverordnung strengstens zu beachten. Die Überlassung von Wohnraum ohne Genehmigung des Studentenwerkes Aachen führt zur Kündigung des Mietverhältnisses.

§4 Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung erfolgt online. Zur Online-Bewerbung gelangt man über die Homepage des Studentenwerks Aachen: www.studentenwerk-aachen.de.

Eine Bestätigung zur Aufnahme in die Bewerberliste wird dem/der Bewerber/in per email zugestellt. Der/die Bewerber/in muss sich regelmäßig zurückmelden um weiterhin das Interesse an einem

Wohnheimplatz zu bekunden. Genaue Regelungen diesbezüglich sind den Seiten des Studentenwerks Aachen zu entnehmen.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 30 Jahre sind, sind nicht wohnberechtigt.

Ein unter falschen Voraussetzungen zustande gekommener Mietvertrag kann gekündigt werden.

Die Bewerbung ist unverbindlich und kostenlos. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Wohnplatz.

Jedes Studentenwohnheim hat einen Belegungsausschuss. Dieser ist Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung in den Studentenwohnheimen. Die Vergabe der Wohnplätze erfolgt durch die Belegungsausschüsse der einzelnen Wohnheime.

§5 Vergabeverfahren

Die Vergabe freiwerdender Wohnplätze soll grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen erfolgen. Das Studentenwerk behält sich jedoch bei der Vergabe der Wohnplätze eine Auswahl der Bewerber/innen vor, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.

Die Belegungsausschüsse bzw. die Mitarbeiter/innen der Wohnheimverwaltung führen hierzu bei Bedarf Informationsgespräche mit Mitbewerbern.

Bei der Vergabe von Wohnplätzen an ausländische Studierende wird grundsätzlich so verfahren, dass der Anteil aus jeweils einer Nation bzw. jeweils einer ethnischen Gruppe pro Etage im Wohngebäude 25 % nicht überschreitet, um insbesondere neben den o. g. Zielen auch deren Integration zu fördern.

Es werden bevorzugt aufgenommen:

1. Schwerbehinderte Studierende im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von md. 50%
2. alleinerziehende Studierende mit Kind/ern
3. Das Studentenwerk kann den Hochschulen für die Unterbringung von Studierenden aus Partneruniversitäten, Austausch-, Kooperations- und Mobilitätsprogrammen Zimmerkontingente zur Verfügung stellen. Die Auswahl der Studierenden, die im Rahmen solcher Kontingentvereinbarungen untergebracht werden obliegt den Hochschulen.

Der Belegungsausschuss schlägt dem Studentenwerk unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien, der Präferenzen der Bewerber und der jeweiligen Wohneinheit einen geeigneten Bewerber für einen frei werdenden Wohnplatz vor.

Der Belegungsausschuss soll ca. 8 Wochen vor Mietvertragsende Information über freiwerdende Wohnplätze durch die Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung erhalten. Damit eine verbindliche Zuweisung des Wohnplatzes schnellstmöglich erfolgen kann ist die zeitnahe Rückmeldung des Belegungsausschusses an die Wohnheimverwaltung erforderlich.

§6 Verfall des Bewerbungsantrages

Der Antrag verfällt bei:

1. Bewerbungsantrag mit falschen Angaben
2. nicht termingerechter Rückmeldung
3. nicht fristgerechter Annahme eines zugewiesenen Wohnheimplatzes, bzw. bei nicht termingerechter Rückmeldung
4. bei dreimaligem Ablehnen des Bewerbers eines vorgeschlagenen Platzes

Stand Januar 2015